

EULA STIWA Preanalytics Software

- [Präambel](#)
- [1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand](#)
- [2. Lizenzerteilung und Beschränkungen](#)
- [3. Laufzeit, Beendigung](#)
- [4. Lizenzgebühr](#)
- [5. Audit](#)
- [6. Zusicherungen des Lizenznehmers](#)
- [7. Übergabe, Gewährleistung](#)
- [8. Updates](#)
- [9. Rechtsmängel](#)
- [10. Haftung](#)
- [11. Geheimhaltung](#)
- [12. Schlussbestimmungen](#)

Endbenutzer-Lizenzvertrag
(Stand Oktober 2023)
zwischen
STIWA AMS GmbH 4800 Attnang-Puchheim, Salzburger Straße 52 ("Lizenzgeber")
und
dem jeweils im Angebot genannten Kunden ("Lizenznehmer")

für

sämtliche **Software-Produkte, Plugins** und individuell erstellten **Add-Ons** der Produktlinien

1. **STIWA Core Infrastructure**
2. **LabFlow**

3. **LabScan**

4. **LabReport**

("STIWA Preanalytics Software")

Präambel

Der Lizenzgeber ist Inhaber der Rechte an der Software. Der Vertrieb der Software erfolgt direkt über den Lizenzgeber oder über dessen Vertriebspartner. Der Lizenznehmer wünscht die Erteilung einer einfachen Lizenz zur nicht-ausschließlichen Nutzung der Software unter den Bedingungen dieses Vertrags. Im Angebot ist klargestellt, ob die Lizenzierung auf Basis des Einmalzahlungsmodell oder des Mietmodells erfolgt. Nachstehende Bedingungen gelten - sofern nicht anders beschrieben - für beide Vertriebsvarianten.

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

1.1. **Dieses Dokument ist ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer.** Er gilt für **alle Produkte der STIWA Preanalytics Software**, die dem Kunden (laut jeweiligem Angebot) in Form von Softwarekopien überlassen werden ("**Software**").

1.2. Die Installation der Software ist nicht Vertragsgegenstand und obliegt allein dem Lizenznehmer bzw einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung betreffend Anbindung.

2. Lizenzerteilung und Beschränkungen

2.1 Unter der Voraussetzung der Bezahlung der Lizenzgebühren zu deren Fälligkeit erteilt der Lizenzgeber hiermit dem Lizenznehmer das einfache (auf die im Angebot bezeichnete Anzahl an Arbeitsplätzen und Auftragsmengen) eingeschränkte, nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare, territorial auf die im Angebot genannten Regionen beschränkte Recht, die Software in seinem Unternehmen für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen (Werknutzungsbewilligung).

2.2. Der Lizenznehmer darf die Software lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß der jeweiligen Benutzerhandbücher der Software und lediglich im Rahmen der internen Geschäftsabläufe installieren, nutzen und darauf zugreifen.

2.3. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt,

- an der Software Unterlizenzen zu erteilen oder die Software sonst Dritten zur Verfügung zu stellen.
- im Rahmen dieses Vertrags erteilte Rechte bzw Lizenzen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers (weder im Ganzen noch in Teilen) an Dritte zu übertragen, abzutreten oder weiterzugeben.

- die Software oder seinen Quellcode zu übersetzen, zurückzuentwickeln, anzupassen, zu dekompileieren, zu dechiffrieren oder den Quellcode, die Struktur, die Algorithmen oder Ideen, auf denen die Software basiert, anderweitig zu bestimmen oder zu versuchen, den Quellcode aus dem Zielcode für die Software zu generieren;
- die Software zu verändern und/oder zu modifizieren oder alle oder einige Teile von der Software mit anderen Programmen oder softwarebezogenen Produkten zusammenzuführen oder zu versuchen, irgendwelche Sicherheitsvorkehrungen oder -codes, die in der Software eingebaut sind, zu deaktivieren;
- illegalen Gebrauch von der Software zu machen, wie zum Beispiel sie so abzuändern, dass sie sich wie ein Virus, ein Wurm oder ein anderes Programm verhält, das bei Ausführen, Laden in den Datenspeicher, Ansicht oder nach anderweitiger Instanziierung auf dem Empfängercomputer Vorgänge bewirkt, die nicht Teil der originalen Software sind;
- Software-Kennzeichnungen oder Eigentumshinweise von Drittanbietern oder des Lizenzgebers zu entfernen oder zu modifizieren.

2.4. Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber im Falle der Auslagerung seiner IT-Infrastruktur an einen Dritten zu verständigen und den Lizenzgeber um Genehmigung für die Installation, den Betrieb und die Benutzung der Software durch diesen Dritten einzuholen. Der Lizenzgeber wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen. Äußert sich der Lizenzgeber auf eine ihm nachweislich zugegangene Verständigung binnen 14 Tagen nicht, gilt dies als Zustimmung im Sinne dieser Bestimmung.

2.5 Soweit dieser Vertrag eine Evaluierungslizenz betrifft, ist der Lizenznehmer lediglich berechtigt, die Software intern für Evaluierungszwecke und ausschließlich während der geltenden Evaluierungsphase zu nutzen. Jegliche Nutzung der Software für andere Zwecke oder nach der geltenden Evaluierungsphase ist ausgeschlossen.

2.6. Software von Drittherstellern (einschließlich Open Source Software), die für die Nutzung der Software erforderlich oder dienlich sind, sind in der Programmbeschreibung der Software spezifiziert. Software von Drittherstellern sind gemäß den Bedingungen der Nutzungsverträge der Dritthersteller lizenziert. Der Lizenznehmer bestätigt ausdrücklich, dass er die unter <https://www.stiwa.com/software/preanalytik> ("Fremdlizenzbestimmungen") enthaltenen spezifischen Bestimmungen hinsichtlich einzelner Teile der in der Software enthaltenen, bzw von der Software verwendeten und/oder angesprochenen Software von Drittherstellern zur Kenntnis genommen hat und der Lizenznehmer verpflichtet sich diese Bestimmungen einzuhalten.

2.7 Es wird ausdrücklich festgehalten, dass zu jeder Zeit alle Rechte und Ansprüche an der Software und der Dokumentation beim Lizenzgeber verbleiben, einschließlich Updates, Upgrades, Modifikationen, Anpassungen und Änderungen dazu/daran und alle davon abgeleiteten Arbeiten, einschließlich aller Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und anderer geistiger Eigentumsrechte, ob registriert oder nicht.

3. Laufzeit, Beendigung

3.1. Wird das Mietmodell vereinbart ist dieser Vertrag auf unbefristete Dauer abgeschlossen und tritt mit beidseitiger Unterzeichnung in Kraft. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten (23:59) schriftlich möglich.

3.2. Wird das Einmalzahlungsmodell vereinbart erhält der Lizenznehmer mit vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühr grundsätzlich ein zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.

3.3. Ungeachtet dessen können die Vertragsparteien diesen Vertrag aus nachstehend genannten und ausdrücklich vereinbarten wichtigen Gründen fristlos kündigen. Wichtige Kündigungsgründe für den Lizenzgeber liegen insbesondere vor, wenn

- der Lizenznehmer mit Zahlungspflichten im Zusammenhang mit diesem Vertrag trotz Mahnung und einer Nachfrist von zumindest 30 Tagen in Verzug gerät;
- der Lizenznehmer die Software entgegen den in diesem Vertrag geregelten Lizenzbedingungen, insbesondere entgegen den Bestimmungen von Punkt 2.1. oder 2.3, einsetzt.

3.4. Im Fall der Beendigung dieses Lizenzvertrags aus welchem Grund auch immer hat der Lizenznehmer die Software samt aller Kopien davon nachweislich unwiederbringlich zu löschen und Handbücher, Beschreibungen und sonstige übergebene Unterlagen an den Lizenzgeber binnen 4 Wochen zu retournieren bzw nachweislich unwiederbringlich zu löschen.

4. Lizenzgebühr

4.1. Die Lizenzgebühren für die Lizenz gemäß diesem Vertrag sind Bestandteil des Angebotes oder - wenn sie nicht im Angebot enthalten sind - werden in der derzeit aktuellen Preisliste des Lizenzgebers bzw dessen Vertriebspartners festgelegt.

4.2. Im Falle des Einmalzahlungsmodells sind die Zahlungsdetails im Angebot festgeschrieben. Die jeweils anfallenden Lizenzgebühren sind vom Lizenznehmer innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt einer Rechnung an den Lizenzgeber bzw dessen Vertriebspartner zu bezahlen.

4.3. Im Falle des Mietmodells ist die monatliche Lizenzgebühr im Angebot festgeschrieben. Die Lizenzgebühr [monatlich] ist vom Lizenznehmer im Vorhinein innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt einer Rechnung an den Lizenzgeber bzw dessen Vertriebspartner zu bezahlen.

4.4. Die Bezahlung dieser Lizenzgebühren hat in Euro und für den Empfänger spesenfrei auf ein vom Lizenzgeber bzw dessen Vertriebspartner bekanntzugebendes Bankkonto zu erfolgen. Bereits bezahlte Lizenzgebühren sind, auch im Falle einer (vorzeitigen) Vertragsbeendigung nicht rückzahlbar.

4.5. Die Verpflichtung des Lizenznehmers, Lizenzgebühren zu bezahlen, unterliegt, sofern nicht anderes im Angebot vereinbart wird, keinen Nachlässen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Die Lizenzgebühren verstehen sich ohne Umsatzsteuer, Gebrauchssteuer und andere Steuern, Gebühren, Abgaben und ähnliche Kosten, und der Lizenznehmer ist verantwortlich für die Bezahlung sämtlicher derartiger Steuern (mit Ausnahme solcher auf das Einkommen bzw den Gewinn des Lizenzgebers bzw dessen Vertriebspartner), Gebühren, Abgaben und Kosten. Für jeden nicht bezahlten Anteil der fälligen Lizenzgebühren kommt ein Verzugszinssatz von 12 % pro Jahr zur Anwendung oder mit dem gesetzlich erlaubten Höchstzinssatz, je nachdem, welcher höher ist, ab Fälligkeitsdatum bis Datum des Zahlungseingangs.

4.6. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Lizenzgebühren vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung zum ersten Jänner um den Prozentsatz, um den sich die für den Monat Oktober des vorangegangenen Jahres verlautbarte Indexzahl gegenüber der Indexzahl für Oktober des zweitvorangegangenen Jahres (bei der ersten Anpassung: gegenüber der Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses) verändert hat.

5. Audit

5.1. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Einhaltung der Lizenzbedingungen auf eigene Kosten in den Räumlichkeiten und Systemen des Lizenznehmers zu überprüfen. Zu diesem Zwecke wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die beabsichtigte Prüfung mindestens 30 Tage im Voraus ankündigen und dem Lizenznehmer drei Termine für die Durchführung der Prüfung vorschlagen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber zu einem der drei vorgeschlagenen Termine Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugriff auf seine Computersysteme zu gewähren, in deren Rahmen die Software eingesetzt wird. Der Lizenzgeber darf die Prüfung nur während gewöhnlicher Geschäftszeiten des Lizenznehmers durchführen und darf den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers nicht übermäßig stören. Der Lizenzgeber darf die Räumlichkeiten des Lizenznehmers nur insoweit betreten und darf auf die Computersysteme des Lizenznehmers nur insoweit zugreifen, als dies zur Feststellung der Einhaltung der Lizenzbedingungen unbedingt notwendig ist. Falls während der Prüfung keine Verstöße gegen die Lizenzbedingungen festgestellt werden, darf eine neuerliche Prüfung frühestens nach Ablauf eines Jahres stattfinden. Wenn die Überprüfung eine Abweichung des Lizenzstandes von mehr als 5 % ergibt hat der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Kosten der Überprüfung und die ausstehenden Lizenzgebühren unverzüglich zu ersetzen.

5.2. Der Lizenzgeber ist zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Prüfung zur Kenntnis gelangen und nicht mit der Einhaltung der Lizenzbedingungen zusammenhängen. Derartige Informationen darf der Lizenzgeber nicht an Dritte weitergeben oder sie in sonstiger Weise – auch für eigene Zwecke – verwerten. Ausgenommen er ist dazu verpflichtet (zB gegenüber Drittkomponentenherstellern).

5.3. Der Lizenzgeber darf die Prüfung auch durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall treffen die im vorangehenden Punkt vorgesehenen Pflichten des Lizenzgebers den vom Lizenzgeber eingesetzten Dritten.

6. Zusicherungen des Lizenznehmers

6.1. Der Lizenznehmer erklärt, bei der Benutzung der Software alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

6.2. Der Lizenznehmer hat allein für die Sicherheit der mit der Software erhobenen, verarbeiteten oder darüber zugänglichen Daten, insbesondere vor unbefugtem Zugriff bzw unbefugter Weitergabe Sorge zu tragen, insbesondere durch Einhaltung hoher und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechender Sicherheitsstandards. Es ist vom Lizenznehmer jedenfalls sicherzustellen, dass der Lizenzgeber keinen Zugriff auf personenbezogene Daten hat bzw. dem Lizenzgeber keine personenbezogenen Daten übermittelt werden.

6.3. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass der Lizenzgeber bzw dessen Vertriebspartner auf anonymisierter Basis regelmäßig technische und andere damit im Zusammenhang stehende Informationen sammelt und verarbeitet, insbesondere technische Informationen über die vom Lizenznehmer verwendeten Computersysteme, Anwendungssoftware und Peripheriegeräte, um gegebenenfalls die Versorgung mit Software-Updates, Produktsupport und anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Software zu ermöglichen.

6.4. Der Lizenznehmer ist gegenüber dem Lizenzgeber ohne Rücksicht auf sein eigenes Verschulden auch für die Verwendung der Software durch seine Mitarbeiter, freien Mitarbeiter, Gehilfen, Vertreter und (Outsourcing-)Vertragspartner und dafür, dass diese die Bedingungen dieses Vertrags einhalten, verantwortlich.

7. Übergabe, Gewährleistung

7.1. Die Software gilt als vom Lizenznehmer übernommen, wenn der Lizenznehmer nicht binnen zwei Wochen nach der erstmaligen Installation der Software beim Lizenznehmer allfällige nicht bloß geringfügige Mängel der Software an den Lizenzgeber oder dessen zuständigen Vertriebspartner nachweislich meldet.

7.2. Der Lizenzgeber leistet für die Dauer von 12 Monaten ab Übergabe der Software ausschließlich dafür Gewähr, dass die Software zum Zeitpunkt der Übergabe in allen wesentlichen Belangen, wie in den Benutzerhandbüchern bzw in der entsprechenden Programmdokumentation und im Angebot beschrieben, grundsätzlich funktioniert. Ausdrücklich ausgenommen von dieser Zusage sind Beschreibungen und Angaben in Werbeunterlagen. Überdies leistet der Lizenzgeber dafür Gewähr, dass allfällige Programmaktualisierungen bei Auslieferung frei von Schadsoftware und/oder Computerviren sind. Darüber hinausgehende Eigenschaften können weder vorausgesetzt werden, noch sind diese zugesagt. Der Lizenzgeber übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt und mit anderer/n von ihm ausgewählter/n Software und Hardwarekombinationen zusammenarbeitet.

7.3. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass die Systemumgebung des Lizenznehmers der Leistungsbeschreibung und der Programm- und Funktionsbeschreibung sowie allfälliger Vorgaben im Angebot entspricht und aufrechterhalten wird. Die Software ist nur im Hinblick auf die spezifizierte Systemumgebung ausgelegt. Ausdrücklich ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung für die Software, wenn der Lizenznehmer die Systemumgebung ändert, und/oder eigenmächtig auf irgendeine Art und Weise in die Software eingreift oder durch Dritte eingreifen lässt.

7.4. Eine Gewährleistung bezüglich unwesentlicher, die Funktion nicht beeinträchtigender Mängel ist ausgeschlossen.

7.5. Die Gewährleistung ist beschränkt auf vom Lizenznehmer nachweisbare und reproduzierbare Mängel. Das Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistungsdauer ist vom Lizenznehmer unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelanalyse zweckdienlichen Informationen schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsformen sowie seine Auswirkungen.

7.6. Bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles besteht der alleinige Anspruch des Lizenznehmers und die einzige Verpflichtung des Lizenzgebers darin, den Programmfehler, der die Ursache für den Eintritt des Gewährleistungsfalles ist, durch Nachbesserung oder Nachlieferung einer fehlerfreien Programmversion zu beheben. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche des Lizenzgebers erfolglos oder bietet der Lizenzgeber keine fehlerfreie neue Programmversion oder einen Workaround an, hat der Lizenznehmer nur bei Vorliegen eines groben Mangels das Recht auf Rückgabe der Software. Soweit gesetzlich nicht unzulässig, ist diese Gewährleistung ausschließlich und abschließend; es besteht daher keine etwaige ausdrückliche oder implizierte Gewährleistung oder Zusage, einschließlich der Gewährleistung für handelsübliche Qualität bzw. gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften und/oder Eignung für bestimmte Zwecke. Der Lizenznehmer wird aus kurzfristigen und/oder vorübergehenden Funktionsfehlern bzw. –unterbrechungen, welche die Funktion der Software nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen oder unterbrechen, keine Gewährleistungsansprüche ableiten beziehungsweise geltend machen.

7.7. Die Beweislast für einen gewährleistungspflichtigen Fehler liegt beim Lizenznehmer.

8. Updates

8.1. Der Lizenzumfang beinhaltet keine Fehlerbehebungen, Fehlerkorrekturen, Patches, neue Versionen, Updates, Releases oder andere Komponenten, die in diesem Vertrag nicht spezifiziert sind. Unbeschadet des Vorstehenden darf der Lizenzgeber von Zeit zu Zeit zusätzliche Eigenschaften und Funktionen zur bestehenden Software hinzufügen.

8.2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Aktualisierung einer beim Lizenznehmer eingesetzten Software-Version zu fordern, sobald der Lizenzgeber eine neue Version der Software veröffentlicht oder wenn der Lizenzgeber neue Funktionen zur Verfügung stellt. Kommt der Lizenznehmer der Aufforderung nicht nach, verliert er alle diesbezüglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, Updates zur Verfügung zu stellen.

8.3. Jedes Update, welches vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wird, muss für alle Zwecke unter diesem Vertrag so behandelt werden wie die Software selbst.

8.4. Updates des Betriebssystems und von Anwendungssoftware, die nicht speziell durch diesen Vertrag abgedeckt werden, liegen in der Verantwortlichkeit des Lizenznehmers und werden unter diesem Vertrag nicht vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt.

9. Rechtsmängel

9.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber unverzüglich zu verständigen, sollte ein Dritter behaupten, durch die Verwendung der Software in seinen Rechten verletzt worden zu sein bzw zu werden.

9.2. Der Lizenzgeber wird für den Fall, dass die Nutzung der Software gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Rechte Dritter verletzen sollte, nach Wahl des Lizenzgebers und auf Kosten des Lizenzgebers entweder

- dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der Software verschaffen oder
- die Software so gestalten, dass deren Nutzung nicht in Rechte Dritter eingreift, wobei sich der Lizenzgeber die Bereitstellung eines Workaround bzw einer für ihn adäquaten Alternativlösung vorbehält, oder
- die Software unter Erstattung der dafür vom Lizenznehmer geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Lizenzgeber mit angemessenem Aufwand keine andere Abhilfe erzielen kann.

9.3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers bestehen außer bei Vorsatz oder krass-grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers nicht.

9.4. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Dritten gegenüber irgendwelche Zusagen zu machen, die in die Rechte des Lizenzgebers eingreifen, strittige Rechte zu vergleichen oder anzuerkennen.

9.5 Der Lizenznehmer hat den Lizenzgeber bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter auf eigene Kosten im angemessenen Umfang zu unterstützen, nach Wahl des Lizenzgebers auch durch den Beitritt bei etwaigen Gerichtsverfahren.

10. Haftung

10.1. Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber gleich aus welchem Rechtsgrund sind auf das tatsächlich geleistete Lizenzentgelt des Kalenderjahres, in dem der Schaden eintritt, beschränkt, außer der Lizenzgeber hat den Schaden vorsätzlich verschuldet oder eine etwaige Haftung nach dem PHG ist zwingend.

10.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie die Regelung des § 1298 Satz 2 ABGB ist ausgeschlossen, sodass die Beweislastumkehr zu Lasten des Lizenzgebers nur leichte Fahrlässigkeit umfasst.

10.3 Der Lizenzgeber haftet nicht für entgangenen Gewinn, für indirekte Schäden, Folgeschäden und Mangelfolgeschäden. Der Lizenzgeber haftet weiters nicht für Schäden, die auf nicht vom Lizenzgeber vorgenommene Konfigurationsänderungen der Software zurückzuführen sind.

10.4. Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber nicht für Mängel und für Schäden an der Anlage/Maschine bzw. dem System, auf welcher/welchem die Software installiert ist, bzw. den Produkten, wenn die betroffene Anlage/Maschine bzw. das betroffene System nicht eigensicher ist. "**Eigensicher**" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein anlagen- bzw. maschineneigenes System die Anlage/Maschine bzw. das System daran hindert bzw. davor schützt, im Falle fehlerhafter Parameter und/oder Befehle eigenschädigende Funktionen/Aktionen auszuführen. Für dieses anlagen- bzw. maschineneigene System ist ausschließlich der Lizenznehmer verantwortlich und liegt die Beweislast beim Lizenznehmer.

10.5. Der behauptete Verschuldensgrad ist stets vom Lizenznehmer nachzuweisen. Eine Haftung besteht nur für reproduzierbare Fehler.

10.6. Jedenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, welche durch Schadsoftware, Computerviren und/oder Gesetzesbruch durch Dritte und/oder sonstige, nicht in der Sphäre des Lizenzgebers liegenden Umstände verursacht wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Ansprüche aus Fehlern und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Verwendung bzw. die Missachtung der im Hinblick auf die Software erforderlichen und unter Berücksichtigung der technologischen Möglichkeiten angemessenen und angebrachten Sorgfalt durch den Lizenznehmer zurückgehen. Dies betrifft insbesondere zB die Verwendung ungeeigneter Datenträger, Hardwarekonfigurationen und/oder Systemkomponenten, unabgestimmte Änderungen an der vereinbarten Betriebsumgebung, eine fehlende geeignete Virenabwehr bzw. Sicherheitsmaßnahmen, welche nicht dem Stand der Technik entsprechen, sowie der Einsatz ungeeigneten Personals.

10.7. Überdies ist jegliche Haftung, egal aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, wenn (i) der Lizenznehmer irgendwelche Änderungen, egal welcher Art, an der Software vornimmt, und/oder wenn Fehler oder Schäden aus nicht rechtzeitig, unvollständig, unrichtig und in einer nicht geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellten Informationen resultieren, und/oder (ii) der Fehler bzw. Schaden von der Systemumgebung bzw. den Komponenten des Lizenznehmers, mit welchen die Software kommuniziert, verursacht wird. Die Beweislast dafür, dass keiner dieser beiden Umstände vorliegt, liegt stets beim Lizenznehmer.

10.8. Bei Verlust von Daten, welche durch Fehler der Software verursacht wurden, haftet der Lizenzgeber nur, wenn einerseits der Lizenznehmer in regelmäßigen Abständen Systemüberprüfungen und Datensicherungen durchgeführt hat, und andererseits nur für denjenigen vertretbaren Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

10.9. Allfällige Schadenersatzansprüche sind binnen einem Jahr nach Schadenseintritt, bei sonstiger Verjährung der Rechte, geltend zu machen.

11. Geheimhaltung

11.1. Sofern keine gültige NDA zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber für diesen Vertragsgegenstand vorliegt, gilt Folgendes: Alle Informationen, die einer der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung dieses Vertrages offenlegt, oder für einen Vertragspartner zugänglich werden, sind vertraulich („**Vertrauliche Informationen**“). Das ist unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen schriftlich (beispielsweise in E-Mails oder Dokumenten), mündlich (zum Beispiel in einer Besprechung oder am Telefon), visuell (zum Beispiel in einer Präsentation oder einem Video) oder in einer anderen Form (zum Beispiel elektronische Daten) offengelegt werden.

11.2. Der jeweils empfangende Vertragspartner muss Vertrauliche Informationen geheim halten. Er darf sie nur für die Erfüllung dieses Vertrags verwenden. Das bedeutet vor allem, dass er die Vertraulichen Informationen nur an jene Personen weitergeben darf, die diese Informationen für ihre Tätigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag benötigen.

11.3. Solange die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, darf ein Vertragspartner Vertrauliche Informationen nur dann an einen Anderen weitergeben (zum Beispiel einen Subunternehmer), wenn er vorher die schriftliche Genehmigung des offenlegenden Vertragspartners erhalten hat. Ein konzernmäßig verbundenes Unternehmen eines Vertragspartners gilt dabei nicht als Anderer, wenn er vom verbundenen Vertragspartner zur Einhaltung desselben Geheimhaltungsniveaus verpflichtet wurde.

11.4. Von den Regelungen dieses Punktes 11. sind Informationen ausgenommen, die...

- (i) dem empfangenden Vertragspartner bereits bekannt waren, noch bevor er die Informationen zum ersten Mal vom offenlegenden Vertragspartner erhalten hat;
- (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung
 - a) ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet wurden oder schon von ihrem Wesen nach offensichtlich nicht vertraulich sind;
 - b) bereits öffentlich bekannt waren oder die infolge der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, ohne dass das auf eine Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung durch den empfangenden Vertragspartner oder einen Anderen zurückzuführen ist;
- (iii) ein Vertragspartner im guten Glauben von einem Anderen erhalten hat, der selbst keine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem offenlegenden Vertragspartner hat; oder
- (iv) aufgrund geltender Gesetze oder der Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Alle Mitteilungen und andere Benachrichtigungen, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag betreffen, an die jeweils andere Partei müssen, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt, schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die oben genannte Geschäftsanschrift oder an eine andere Adresse oder Adressen, die nachstehend von der einen Partei für die jeweils andere Partei gemäß den Bedingungen dieses Vertrags bereitgestellt wird oder werden.

12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen – ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags – der Schriftform, wobei auch zumindest die einfache elektronische Signatur diese Anforderung erfüllt. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

12.3. Dieses Dokument samt konkretem Angebot enthält alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Es bestehen keine Nebenvereinbarungen.

12.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

12.5. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen werden durch das für den Sitz des Lizenzgebers (4800 Attnang-Puchheim) sachlich und örtlich zuständige Gericht oder nach Wahl des Lizenzgebers durch ein anderes, für den Lizenznehmer sachlich und örtlich zuständiges Gericht entschieden, sofern der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz innerhalb der EU, in der Schweiz oder in Liechtenstein hat.

12.6. Hat der Lizenznehmer seinen Geschäftssitz außerhalb der EU, der Schweiz oder Liechtenstein, werden sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages, seiner Erfüllung und Beendigung sowie seiner vor- und nachvertraglichen Wirkungen, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichter endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist Deutsch, Schiedsort ist Linz.

12.7. In allen Fällen ist österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der nicht zwingenden Verweisungsnormen sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.03.1980 (UN Kaufrecht) anzuwenden.